Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

An die
Mitglieder des Ausschusses für Rechtsfragen, Umsetzung und Vollzug der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz

- gemäß E-Mail-Verteiler -

Dr. Bernd Hilger

Leiter des Referats C I 1

Immissionsschutzrecht

TEL +49 228 99 305 2410

FAX 49 228 99 305 3974

ci1@bmuv.bund.de

www.bmuv.de

Gasmangellage

Genehmigungserfordernisse bei einem Brennstoffwechsel

Bonn, 21.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Ausschüssen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz wurde gegenüber den Vertretern des Bundesumweltministeriums der Wunsch geäußert, zur Genehmigungsbedürftigkeit der bei einem Brennstoffwechsel erforderlichen Maßnahmen Stellung zu nehmen. Hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Zur Erleichterung eines Brennstoffwechsels in Kraftwerken und Industrieanlagen wurde das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch Artikel 3 des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes vom 8. Juli 2022 um die §§ 31a bis 31d BImSchG ergänzt. Diese Vorschriften ermöglichen Abweichungen von den Emissionsgrenzwerten der 13. und 44. BImSchV. Die auf Ausnahmeregelungen der IED-Richtlinie und der Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen beruhenden §§ 31 a ff. BImSchG sind im Verhältnis zu § 16 BImSchG die spezielleren Regelungen. Über Abweichungen von Emissionsgrenzwerten ist daher nicht im Rahmen einer Änderungsgenehmigung, sondern nach den §§ 31 a ff. BImSchG in einem Verfahren sui generis ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Sofern im Rahmen eines Brennstoffwechsels ein neuer Brenner eingebaut und/oder ein Öltank errichtet werden sollen, werden diese Maßnahmen vom Wortlaut der §§ 31a bis 31d BImSchG nicht erfasst. Auf die Frage, ob und ggf. welche Genehmigung für solche Maßnahmen erforderlich sind, wird im Folgenden eingegangen.

Brennerwechsel

Ein durch die Gasmangellage indizierter Brennstoffwechsel erfordert unter Umständen den Einbau eines anderen Brenners. Dies stellt eine Anlagenänderung dar. Ob hierfür eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist oder eine Anzeige ausreicht, hängt vom Ausmaß der durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen ab. Nur wesentliche Änderungen sind genehmigungsbedürftig. Eine Änderungsgenehmigung ist nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Absatz 1 Satz 2 BImSchG).

Bei der Entscheidung über die Wesentlichkeit der Änderung wird eine mit einem anderen Brenner verursachte Überschreitung von Emissionswerten nicht relevant, wenn hierfür eine Abweichung nach den §§ 31a bis 31d BImSchG gestattet wurde.

In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass die mit der Änderung verbundenen nachteiligen Auswirkungen gering und die sich diesbezüglich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt sind. Soweit mit dem Austausch eines Brenners über die von der Zulassung der Abweichung nach §§ 31a bis 31d BImSchG erfassten Emissionen hinaus keine sonstigen Auswirkungen einhergehen oder diese offensichtlich gering sind, genügt folglich eine Anzeige nach § 15 Absatz 1 Satz 1 BImSchG.

Errichtung eines Öltanks

Soll ein Öltank im Rahmen eines Brennstoffwechsels neu errichtet werden, handelt es sich um eine Nebeneinrichtung zur Feuerungsanlage. Sofern die Feuerungsanlage Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG oder (auch) selbst genehmigungsbedürftig ist, stellt die Errichtung des Öltanks eine Anlagenänderung dar. Eine Anlagenänderung ist genehmigungsbedürftig, wenn sie – wie bereits ausgeführt - wesentlich ist, d. h.

wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können.

Immissionsschutzrechtlich ist die Errichtung eines Öltanks immer dann nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG genehmigungsbedürftig, wenn der Tank für sich genommen die Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV von 10.000 t erreicht. Ähnlich gelagert ist der Fall, wenn Flüssiggasbehälter mit einer Lagermenge von mehr als 3 t aufgestellt werden sollen. Insoweit prüft das Bundesumweltministerium, ob und welche Änderungen der 4. BImSchV vertretbar sind, um einen Brennstoffwechsel zu erleichtern.

Darüber hinaus liegt eine wesentliche Änderung vor, wenn der Öltank ein Fassungsvermögen von mindestens 2.500 t aufweist und damit einen Betriebsbereich der unteren Klasse i. S. d. Störfallverordnung darstellt. Auf Grund der störfallrechtlichen Relevanz des Öltanks ist in diesem Fall von einer wesentlichen Änderung auszugehen. Daher bedarf es für die Errichtung und den Betrieb des Öltanks ab einem Fassungsvermögen von 2.500 t der Durchführung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nach dem BImSchG. Eine Erleichterung und Beschleunigung des Änderungsgenehmigungsverfahrens in störfallrechtlicher Hinsicht kann durch die Veröffentlichung von Hinweisen des LAI zur Bemessung des angemessenen Sicherheitsabstandes von Öltanks und Flüssiggasbehältern (LPG) erreicht werden. AISV hat dazu bereits eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des BMUV eingerichtet.

Öltanks sind im Übrigen Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Heizöl hat die Wassergefährdungsklasse 2 (deutlich wassergefährdend)). Diese dürfen nach § 63 WHG nur errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden, wenn Ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Sofern es einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, wird die Eignungsfeststellung von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert, § 13 BImSchG). Die Eignungsfeststellung entfällt i. Ü. nach § 63 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), wenn

a. eine Baugenehmigung erteilt worden ist und
b. die Baugenehmigung, die Einhaltung der wasserrechtlichen Voraussetzungen voraussetzt.

Heizöltanks können darüber hinaus als geeignet gelten, wenn sie nach § 63 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 WHG als Bauprodukte oder serienmäßig hergestellte Bauprodukte bestimmte Produktnormen erfüllen. Dies dürfte bei den hier wohl in der Regel relevanten großen Industrietanks kaum der Fall sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Hilger